

NOMOSLEHRBUCH

Faust

Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil

7. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Professor Dr. Florian Faust, LL.M.
Bucerius Law School, Hamburg

Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil

7. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6956-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-1065-7 (ePDF)

7. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Dies ist nun schon die siebte Auflage meines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil des BGB. Bei jeder Neuauflage bin ich wieder gleichermaßen fasziniert und frustriert darüber, wie viel Verbesserungspotential es noch gibt.

Diesmal habe ich den Abschnitt über Verbraucherschutzrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz wesentlich erweitert und nach hinten verschoben, da ein Problem daraus die Kenntnis der Rechtsscheinhaftung voraussetzt, die im Zusammenhang mit den Rechtsscheinvollmachten behandelt wird. In ihn eingegliedert habe ich die Ausführungen zum Vertragsschluss bei Verbraucherverträgen, die bisher in § 3 enthalten waren. Im Übrigen habe ich ein neues Schaubild eingefügt (§ 3 Rn. 26), neue Rechtsprechung nachgetragen und zahlreiche kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Das Grundkonzept der Voraufgaben habe ich beibehalten: Das Buch wurde vorrangig unter didaktischen Gesichtspunkten geschrieben, die ich im Abschnitt „Über den Umgang mit diesem Buch“ kurz erläutern möchte. Ich bitte, diesen Abschnitt unbedingt zu lesen. Diese Orientierung an didaktischen Aspekten bedeutet freilich nicht, dass ich mich nicht bemüht habe, auch dem wissenschaftlich interessierten Leser etwas zu bieten. So stelle ich Meinungsstreitigkeiten ausführlich dar, beziehe dabei pointiert Stellung und spreche einige Fragen an, zu denen sich in der Literatur sonst wenig findet. Ich bin nämlich fest davon überzeugt, dass man Spaß an Jura nur gewinnen kann, wenn man es nicht als vorgegebene und mehr oder minder auswendig zu lernende Materie kennenlernt, sondern als Geflecht widerstreitender Interessen und Prinzipien, die häufig auf mehr als eine Weise zum Ausgleich gebracht werden können.

Der Hochschulalltag lehrt, dass es oft die kleinen Dinge sind, die die größten Probleme bereiten, und dass sich daran mit wachsender Semesterzahl nicht viel ändert: die exakte Auslegung von Willenserklärungen, der Unterschied zwischen Vertretungs- und Verfügungsmacht, Formulierungen, die gegen das Abstraktionsprinzip verstoßen, oder die genaue Prüfung des Vertragsschlusses eines beschränkt Geschäftsfähigen. Ich habe mich bemüht, diese Probleme anzusprechen und Tipps für ihre Bewältigung zu geben.

Die Zwänge, die der notwendig beschränkte Umfang eines Kurzlehrbuchs mit sich bringt, habe ich dadurch zu meistern versucht, dass ich den behandelten Stoff nach seiner Klausurrelevanz ausgewählt und gewichtet habe. So bleibt etwa das Vereinsrecht völlig ausgeklammert, weil es üblicher- und sinnvollerweise als Teil des Gesellschaftsrechts unterrichtet wird, das Verjährungsrecht ist knapp gehalten. Nur einen kurzen Überblick gebe ich über das Verbraucherschutzrecht (§ 28) und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 29), da diese Materien zwar systematisch durchaus zum Allgemeinen Teil des BGB gezählt werden können, der Gesetzgeber sie aber im Schuldrecht geregelt hat. Der gewonnene Platz wird für die vertiefte Behandlung typischer Klausurprobleme genutzt. Der Platzbeschränkung zum Opfer fiel auch ein Kapitel über die Stellung des Bürgerlichen Rechts im Rahmen der Gesamtrechtsordnung, die Entstehung des BGB und seine rechtspolitischen Grundlagen; kurze Hinweise zu letzteren habe ich an geeigneten Stellen eingestreut. Als Rechtfertigung mag die Hoffnung dienen, dass die Leser dadurch, dass sie sofort mit Sachproblemen konfrontiert werden, Interesse am Bürgerlichen Recht gewinnen und sich deshalb diese Grundlagen andernorts aneignen, wo sie fundierter vermittelt werden, als ein Einführungskapitel in einem Kurzlehrbuch es könnte.

Vorwort

Mein Dank gilt meinen Mitarbeitern *Claudia Adelman*, *Björn Baumann*, *Benedikt Bartylla*, *Jenan Fur*, *Dr. Simon Manzke*, *Richard Martin*, *Franziska Mauritz*, *Michael Peter*, *Leonie Schwannecke* und *Maximilian Stumpp* für vielfältige Hinweise und Kritik, Aufmunterung und praktische Unterstützung. Über Anregungen aus dem Leserkreis würde ich mich freuen (florian.faust@law-school.de).

Hamburg, am 1.7.2020

Florian Faust

Inhalt

Vorwort	5
Über den Umgang mit diesem Buch	19
Abkürzungsverzeichnis	23
Literaturverzeichnis	27

A. WILLENSERKLÄRUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

§ 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip	29
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	30
§ 2 Die Willenserklärung	31
I. Begriff	31
II. Arten von Willenserklärungen	31
III. Der Tatbestand einer Willenserklärung	32
1. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung	32
2. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung	33
IV. Die Auslegung von Willenserklärungen	35
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen	35
a) Problem	35
b) Normative Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont	36
c) Natürliche Auslegung nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien	38
2. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	39
V. Abgrenzungen	40
1. Gefälligkeitsverhältnisse	40
2. Geschäftsähnliche Handlungen	42
3. Realakte	43
VI. Das Wirksamwerden von Willenserklärungen	43
1. Abgabe	43
a) Bedeutung der Abgabe	43
b) Zeitpunkt der Abgabe	44
2. Zugang	45
a) Problem	45
b) Die grundlegende Definition	45
c) Die Mindermeinungen	47
d) Einzelheiten	48
aa) Abgabe der Willenserklärung gegenüber dem Empfänger	48
bb) Der Anwendungsbereich von § 130 Abs. 1 S. 1 BGB	48
cc) Der Machtbereich des Empfängers	49
dd) Die Erwartbarkeit der Kenntnisnahme	51
3. Zugangsvereitelung	53
4. Der Widerruf einer Willenserklärung (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)	55
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	55

§ 3	Der Vertragsschluss	57
I.	Grundsatz	57
II.	Der Antrag	58
1.	Inhaltliche Anforderungen	58
a)	Bestimmtheit	58
b)	Rechtsbindungswille	59
2.	Die Bindung an den Antrag	60
a)	Die Dauer der Bindung	60
b)	Der Ausschluss der Bindung	62
c)	Der Einfluss von Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit	63
III.	Die Annahme	64
1.	Inhaltliche Anforderungen	64
2.	Rechtzeitigkeit	66
a)	Verzögerung des Zugangs der Annahme	67
b)	Verspätete Annahme	67
3.	Annahme durch nicht empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß § 151 BGB	69
IV.	Einigungsmangel/Dissens	72
1.	Fälle des Einigungsmangels	72
2.	Rechtsfolgen	73
V.	Vertragsschluss bei Versteigerung	76
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	78
<hr/>		
B.	TRENNUNGS- UND ABSTRAKTIONSPRINZIP	
§ 4	Sachenrechtliche Grundlagen	80
I.	Besitz und Eigentum	80
II.	Die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen	80
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	82
§ 5	Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte	83
I.	Begriffe	83
II.	Die rechtliche Unabhängigkeit von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft	83
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	85
§ 6	Die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit von Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft	86
I.	Kausale und abstrakte Geschäfte	86
II.	Die einzelnen Ansprüche	87
1.	Eigentumsherausgabeanspruch bei Unwirksamkeit der Übereignung	87
2.	Bereicherungsanspruch bei Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts	88

III. Zusammenfassung der einzelnen Fallkonstellationen	89
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	90
§ 7 Der Sinn von Trennungs- und Abstraktionsprinzip	91
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	92

C. FORMALE UND INHALTLICHE WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN VON RECHTSGESCHÄFTEN

§ 8 Formbedürftige Rechtsgeschäfte	93
I. Formfreiheit und Formzwecke	93
II. Arten der Form	94
1. Textform (§ 126b BGB)	94
2. Elektronische Form (§ 126a BGB)	95
3. Schriftform (§ 126 BGB)	95
4. Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)	97
5. Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB)	97
III. Auslegung und Form	98
IV. Folgen von Formverstößen	100
1. Verstoß gegen gesetzliche Formvorschriften	100
2. Verstoß gegen vereinbarte Formerfordernisse	102
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	103
§ 9 Gesetzwidrige Rechtsgeschäfte (§ 134 BGB)	104
I. Regelungsgehalt von § 134 BGB	104
II. Verbotsgesetze	104
III. Umgehungsgeschäfte	106
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	106
§ 10 Sittenwidrige Rechtsgeschäfte (§ 138 BGB)	107
I. Grundlagen	107
II. Sittenwidriges Verhalten gegenüber dem Geschäftspartner	108
III. Sittenwidriges Verhalten gegenüber Dritten und der Allgemeinheit	111
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	111
§ 11 Veräußerungsverbote (§§ 135–137 BGB)	112
I. Absolute Verfügungsverbote	112
II. Relative Verfügungsverbote	112
III. Rechtsgeschäftliche Verfügungsverbote	113
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	113

D. DIE FOLGEN DER UNWIRKSAMKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN

§ 12 Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)	114
I. Grundsätze	114
II. Einheitlichkeit und Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	115
1. Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts	115

2.	Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	116
a)	Grundsatz	116
b)	Quantitative Teilbarkeit und geltungserhaltende Reduktion	116
III.	Der Parteiwille	117
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	118
§ 13	Umdeutung (§ 140 BGB)	119
I.	Allgemeines	119
II.	Das Ersatzgeschäft	120
III.	Der Parteiwille	120
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	120
§ 14	Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB)	121
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	122
E. RECHTS- UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT		
<hr/>		
§ 15	Rechtsfähigkeit	123
I.	Überblick	123
II.	Beginn der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	124
III.	Ende der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	124
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	125
§ 16	Geschäftsfähigkeit	126
I.	Grundlagen	126
1.	Begriff der Geschäftsfähigkeit	126
2.	Stufen der Geschäftsfähigkeit	126
3.	Der Konflikt zwischen dem Schutz nicht voll Geschäftsfähiger und der Verkehrssicherheit	127
4.	Die gesetzliche Vertretung nicht voll Geschäftsfähiger	128
a)	Der gesetzliche Vertreter	128
b)	Handeln des gesetzlichen Vertreters und Handeln des nicht voll Geschäftsfähigen	129
5.	Sonderfälle der Geschäftsfähigkeit	130
II.	Die beschränkte Geschäftsfähigkeit	130
1.	Überblick	130
2.	Partielle unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des beschränkt Geschäftsfähigen	131
3.	Abgabe von Willenserklärungen durch beschränkt Geschäftsfähige	132
a)	Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte	132
aa)	Grundsatz	132
bb)	Einzelfälle	132
cc)	Rechtlich neutrale Geschäfte	136
b)	Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	136
aa)	Allgemeines zur Einwilligung	136
bb)	Die Einwilligung nach § 107 BGB	139
cc)	Die Einwilligung durch Überlassung von Mitteln nach § 110 BGB	139

4. Wirksamwerden von Willenserklärungen gegenüber beschränkt Geschäftsfähigen	143
5. Verträge ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	145
a) Regelungstechnik	145
b) Genehmigung	147
c) Der Schutz des Vertragspartners	149
6. Einseitige Rechtsgeschäfte	150
III. Die Geschäftsunfähigkeit	151
IV. Bewusstlosigkeit und vorübergehende Störung der Geistestätigkeit	153
V. Zusammenfassung	154
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	154

F. WILLENSMÄNGEL

§ 17 Der Konflikt zwischen dem Schutz der Privatautonomie und dem Verkehrsschutz	156
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	160
§ 18 Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung	161
I. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)	161
II. Scheinerklärung und Scheingeschäft (§ 117 BGB)	161
III. Scherzerklärung (§ 118 BGB)	165
IV. Zusammenfassung	167
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	167
§ 19 Unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung	168
I. Mängel des Geschäftswillens	168
1. Fehler bei der Äußerung des Willens	168
a) Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB)	168
b) Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB)	168
c) Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB)	169
d) Gemeinsame Voraussetzungen	169
e) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	170
2. Fehler bei der Willensbildung	171
a) Grundsatz	171
b) Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)	171
aa) Rechtsnatur	172
bb) Person oder Sache	173
cc) Eigenschaft	173
dd) Verkehrswesentlichkeit	174
ee) Irrtum	174
ff) Subjektive und objektive Erheblichkeit	174
gg) Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	176
3. Problemfälle	176
a) Rechtsfolgenirrtum	176
b) Kalkulationsirrtum	178
c) Automatisch generierte Erklärungen	181

II. Mängel des Erklärungsbewusstseins	184
III. Mängel des Handlungswillens	185
IV. Zusammenfassung: Feststellung des Inhalts einer Erklärung und Folgen von Willensmängeln	186
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	187
§ 20 Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung	189
I. Vorbemerkung	189
II. Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB)	189
1. Täuschung	189
a) Erregung eines Irrtums	189
b) Täuschung durch Tun oder Unterlassen	189
c) Person des Täuschenden	190
2. Widerrechtlichkeit der Täuschung	192
3. Ursächlichkeit	193
4. Arglist	193
5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	194
III. Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB)	195
1. Drohung	195
2. Widerrechtlichkeit	196
a) Widerrechtlichkeit des angestrebten Zwecks	196
b) Widerrechtlichkeit des eingesetzten Mittels	196
c) Widerrechtlichkeit der Mittel-Zweck-Relation	196
3. Ursächlichkeit	197
4. Subjektive Voraussetzungen	197
5. Die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts	197
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	198
§ 21 Ausübung des Anfechtungsrechts und Rechtsfolgen	199
I. Die Erklärung der Anfechtung	199
II. Die Anfechtungsfrist	200
1. Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB	200
2. Anfechtung nach § 123 BGB	200
III. Der Ausschluss der Anfechtung bei Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts (§ 144 BGB)	201
IV. Die Folgen der Anfechtung	201
1. Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts (§ 142 Abs. 1 BGB)	201
2. Einschränkung der Anfechtungsfolgen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB)	204
3. Die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122 BGB	204
V. Die Anfechtbarkeit nichtiger Rechtsgeschäfte	207
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	208

G. STELLVERTRETUNG UND BOTENSCHAFT

§ 22 Einführung	209
I. Die praktische Bedeutung der Stellvertretung	209
II. Das Wesen der unmittelbaren Stellvertretung	209

III. Die Voraussetzungen der unmittelbaren Stellvertretung	210
1. Aktive Stellvertretung	210
2. Passive Stellvertretung	211
3. Zusammenfassung	212
IV. Die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung	212
V. Die Zulässigkeit der Stellvertretung	213
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	213
§ 23 Der Offenheitsgrundsatz	214
I. Grundprinzip	214
II. Das Handeln in fremdem Namen	214
III. Das Handeln unter fremdem Namen	215
IV. Das Geschäft für den, den es angeht	218
V. Die subjektiven Voraussetzungen	219
VI. Passive Stellvertretung	220
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	221
§ 24 Die Vertretungsmacht	222
I. Grundlagen	222
II. Maßgeblicher Zeitpunkt	223
III. Gesetzliche Vertretungsmacht	224
IV. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	225
1. Allgemeines	225
2. Die Erteilung einer Vollmacht	225
a) Allgemeines	225
b) Form	226
3. Vollmacht und Grundgeschäft	227
4. Das Erlöschen der Vollmacht	228
a) Grundsatz	228
b) Erlöschen nach Maßgabe des Grundverhältnisses	228
c) Widerruf	229
5. Einseitige Rechtsgeschäfte	231
V. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	232
1. Grundlagen	232
2. Überblick	234
3. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Erlöschen einer Außenvollmacht (§ 170 BGB)	235
a) Erteilung einer Außenvollmacht	235
b) Zurechenbarkeit	236
c) Kausalität	236
d) Gutgläubigkeit des Dritten	238
4. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Kundgebung einer Vollmacht (§ 171 BGB)	239
a) Kundgebung einer Vollmacht	239
b) Zurechenbarkeit	240
c) Kausalität	240
d) Gutgläubigkeit des Dritten	241

5. Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins bei Vorlage einer Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB)	241
a) Vorlage einer Vollmachtsurkunde	241
b) Aushändigung der Vollmachtsurkunde an den Vertreter	243
c) Kausalität	243
d) Gutgläubigkeit des Dritten	243
6. Die Anscheinsvollmacht	244
a) Begriff	244
b) Der Streit um die Anscheinsvollmacht	244
c) Voraussetzungen	245
aa) Rechtsschein	245
bb) Zurechenbarkeit	245
cc) Kausalität	246
dd) Gutgläubigkeit des Dritten	246
7. Die Anfechtbarkeit einer Rechtsscheinvollmacht	246
8. Rechtsfolgen einer Rechtsscheinvollmacht	248
VI. Die Duldungsvollmacht	248
VII. Überblick: Vertretungsmacht	250
VIII. Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter fremdem Namen	250
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	251
§ 25 Vertretung ohne Vertretungsmacht	253
I. Grundsätze	253
II. Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht	253
III. Einseitige Rechtsgeschäfte	254
1. Aktive Stellvertretung	254
2. Passive Stellvertretung	255
IV. Die Haftung des falsus procurator nach § 179 BGB	255
1. Abschluss eines Vertrags ohne Vertretungsmacht	255
2. Verweigerung der Genehmigung	256
3. Ausschluss der Haftung nach § 179 Abs. 3 BGB	256
4. Haftungsinhalt	257
a) Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 1 BGB)	257
b) Keine Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 2 BGB)	258
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	259
§ 26 Einzelne Probleme des Stellvertretungsrechts	260
I. Untervertretung	260
II. Gesamtvertretung	262
III. Die Anfechtung der Vollmacht	263
IV. Willensmängel und Wissenszurechnung (§ 166 BGB)	268
1. Prinzipielle Maßgeblichkeit der Person des Vertreters (§ 166 Abs. 1 BGB)	268
a) Willensmängel	268
b) Kennen und Kennenmüssen	269

2.	Ausnahmsweise Beachtlichkeit der Person des Vertretenen (§ 166 Abs. 2 BGB)	269
a)	Kennen und Kennenmüssen	269
b)	Willensmängel	270
V.	Der Missbrauch der Vertretungsmacht	272
1.	Problem	272
2.	Kollusion	273
3.	Nicht-kollusiver Missbrauch	273
VI.	Insichgeschäfte (§ 181 BGB)	275
1.	Problem	275
2.	Rechtsfolge	276
3.	Anwendungsbereich	277
a)	Selbstkontrahieren und Mehrvertretung	277
b)	Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte	277
c)	Einschränkung und Ausweitung des Anwendungsbereichs	278
aa)	Problem	278
bb)	Einschränkung des Anwendungsbereichs	278
cc)	Ausweitung des Anwendungsbereichs	278
4.	Zulässige Insichgeschäfte	279
a)	Gestattung	279
b)	Erfüllung einer Verbindlichkeit	280
5.	Das Problem der Erkennbarkeit von Insichgeschäften	282
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	283
§ 27	Boten	284
I.	Boten und Stellvertreter	284
1.	Der Begriff des Boten	284
2.	Die Abgrenzung von Boten und Stellvertretern	284
a)	Aktive Stellvertreter	284
b)	Passive Stellvertreter	286
II.	Erklärungs- und Empfangsboten	288
III.	Fehler bei der Übermittlung von Willenserklärungen	291
1.	Fehler von Erklärungsboten	292
2.	Fehler von Empfangsboten	294
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	295
 H. VERBRAUCHERSCHUTZRECHT UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN		
§ 28	Verbraucherschutzvorschriften	296
I.	Hintergrund	296
II.	Einfluss des Europarechts	296
III.	Verbraucher und Unternehmer	298
1.	Situationsbezogene Definition	298
2.	Persönliche Voraussetzungen	299
3.	Gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit	299
4.	Bestimmung der Zwecksetzung	300
5.	Gemischte Zwecksetzung	301

6. Stellvertreter	301
7. Abschluss eines Rechtsgeschäfts	302
IV. Überblick	302
V. Besondere Anforderungen an den Vertragsschluss	304
1. Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr	304
2. Extrazahlungen	305
VI. Informationspflichten	306
VII. Widerrufsrechte	308
1. Grundlagen	308
2. Erklärung des Widerrufs	309
3. Widerrufsfrist	310
4. Folgen des Widerrufs	310
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	311
§ 29 Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	312
I. Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB	312
II. Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	313
III. Der Grund der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	315
IV. Möglichkeiten der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen	316
V. Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag	317
1. Nach § 305 Abs. 2 BGB	317
2. Nach den allgemeinen Regeln	319
3. Überraschende Klauseln (§ 305c Abs. 1 BGB)	319
4. Kollision von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	320
VI. Die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	320
VII. Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	322
1. Überblick	322
2. Voraussetzung der Inhaltskontrolle	322
3. Die Generalklausel des § 307 Abs. 1 und 2 BGB	323
a) Der Grundsatz des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	323
b) Die Regelbeispiele des § 307 Abs. 2 BGB	324
c) Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	325
VIII. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit einer Klausel	325
1. Keine Nichtigkeit des Vertrags	325
2. Schließung der Vertragslücke	326
3. Unzulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion	327
4. Salvatorische Klauseln	329
5. Bindung des Verwenders	329
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	329
I. GEGENRECHTE	
<hr/>	
§ 30 Einreden und Einwendungen	331
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	332
§ 31 Grundzüge des Verjährungsrechts	333
I. Begriff und Zweck der Verjährung	333

Inhalt

II. Gegenstand der Verjährung	333
III. Die Verjährungsfristen	333
1. Regelmäßige Verjährungsfrist	333
2. Sonderverjährungsfristen	334
3. Berechnung der Verjährungsfrist	334
4. Verjährung bei Rechtsnachfolge	335
IV. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung	336
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	336
Definitionen	337
Stichwortverzeichnis	349

Über den Umgang mit diesem Buch

Kurze Bücher haben den scheinbaren Vorzug, dass man schnell mit ihnen „durch“ ist. War das vielleicht einer der Gründe dafür, warum Sie gerade zu diesem Lehrbuch gegriffen haben? Allein – der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Allgemeinen Teils werden nicht geringer, nur weil das Lehrbuch dazu kürzer als andere ist. Ich habe mich bemüht, die Kürze nicht auf Kosten der Substanz zu erreichen, sondern einerseits dadurch, dass ich – wie schon im Vorwort gesagt – einiges weggelassen habe, was weniger klausurrelevant ist, und andererseits dadurch, dass ich „Plauderpassagen“ vermieden habe. Das bedeutet für Sie, dass der Text sehr verdichtet ist und beim Lesen nur wenig „Erholphasen“ bietet. Das Buch soll nicht *durchgelesen*, sondern *durchgearbeitet* werden. Sie sollten deshalb Ihren Lernfortschritt nicht an den pro Tag „geschafften“ Seiten bemessen. Das einzige, was zählt, ist, wie viel Sie wirklich gelernt haben. Lernen werden Sie aber nicht durch Lesen, sondern durch das **Nachdenken über das Gelesene**. Bitte machen Sie deshalb nicht den Fehler, dieses Buch als Ausfluss höherer Weisheit zu betrachten. Natürlich ist es das bis zu einem gewissen Grad, hoffe ich zumindest. Gewinn werden Sie aus diesem Buch – und aus jedem juristischen Text! – aber nur ziehen, wenn Sie sich daran „reiben“. Überlegen Sie sich bei jedem Abschnitt, ob er Sie überzeugt, ob man das Ganze vielleicht auch anders sehen oder besser ausdrücken könnte. Wenn der Text Ihnen zu knapp oder nicht überzeugend scheint, dann nehmen Sie sich ein anderes Lehrbuch und lesen dort die betreffende Passage oder schlagen Sie das Problem in einem Kommentar nach. Ein guter Jurist oder eine gute Juristin können Sie nicht werden, indem Sie zu einem bestimmten Gebiet ausschließlich *ein* Buch lesen. Natürlich werden Sie ein Buch zur Grundlage Ihres Lernens machen, aber punktuell – zu Themen, die Sie besonders interessieren oder Ihnen besonders schwierig scheinen – müssen Sie parallel dazu anderes lesen: einen Abschnitt in einem anderen Lehrbuch, einige Randnummern in einem Kommentar, ein Gerichtsurteil oder einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift. Auf diese Weise lernen Sie verschiedene Standpunkte und Möglichkeiten kennen, an ein Problem heranzugehen, verschiedene Arten zu formulieren und zu argumentieren. Vergleichen Sie die einzelnen Texte und überlegen Sie sich, was *Ihnen* besser scheint. Auf diese Weise lernen Sie, Ihren eigenen Weg zu gehen, rechtliche Probleme selbst zu erkennen und zu lösen, auch wenn Sie nicht wissen, wie „der BGH“ oder „die herrschende Meinung“ in dem betreffenden Fall entscheiden. Genau diese Fähigkeit wird auch für Ihre Noten ausschlaggebend sein. Gute Klausuren schreibt nicht, wer weiß, was der BGH und was Professor XY zu einem bestimmten Detailproblem sagt. Gute Klausuren schreibt vielmehr, wer dieses Detailproblem erkennt und dann mit selbst entwickelter Argumentation zu lösen vermag. Wenn Sie das lernen, fällt Ihnen im Übrigen das Studium auch viel leichter: Zum einen fühlen Sie sich sicherer, weil Sie unbekannte Probleme als etwas Normales, den Alltag eines Juristen Prägendes akzeptieren und nicht als etwas nicht zu Bewältigendes fürchten. Und zum anderen macht es einfach mehr Spaß, selber nachzudenken und mit Kommilitonen zu diskutieren als zu versuchen, sich den Inhalt des 146. Bandes der Sammlung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen zu merken.

Anregungen zur Lektüre neben diesem Buch sollen Ihnen die **Fußnoten** geben. Sie werden sehen, es sind weniger Fußnoten als in den meisten juristischen Büchern, und auch weniger, als von Ihnen in einer juristischen Hausarbeit verlangt werden. Der Grund dafür ist einfach: Je mehr Fundstellen man angibt, umso weniger werden gelesen. Und meine Hoffnung ist, dass Sie natürlich nicht alle, aber doch etliche der angegebenen

Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur nachlesen. Für ihre Auswahl waren drei Gesichtspunkte maßgeblich: Erstens habe ich Fußnoten gesetzt, wenn eine Rechtsfrage ernsthaft umstritten ist. Sie können sich dann anhand der Fußnoten einen Überblick über den Meinungsstand verschaffen und wissen, wo Sie nachlesen müssen, falls Sie mehr zu diesem Meinungsstreit wissen wollen. Zweitens habe ich eine Fundstelle angegeben, wenn das betreffende Problem zwar nicht umstritten ist, es aber nicht leicht ist, in der Literatur etwas dazu zu finden. Und drittens habe ich auf „klassische“ Entscheidungen und solche Aufsätze hingewiesen, die ich für besonders geeignet zur vertiefenden Lektüre halte. Umgekehrt habe ich keine Belege für solche Ausführungen angegeben, die der allgemeinen Meinung entsprechen. Wenn Sie hierzu Näheres wissen wollen, nehmen Sie sich einen x-beliebigen Kommentar zum BGB und schlagen Sie unter dem betreffenden Paragraphen nach; dort werden Sie auch Nachweise aus der Rechtsprechung zu der betreffenden Frage finden.

Relativ häufig werden Sie den Ausdruck „**meines Erachtens**“ (m.E.) oder „meiner Ansicht nach“ lesen. In Klausuren oder Hausarbeiten dürfen Sie nicht so formulieren; alle Wörter, die auf die Person des Verfassers hinweisen, sind verpönt. Von Ihnen werden scheinbar „objektive“ Formulierungen verlangt wie „Vorzugswürdig ist...“. Wenn ich trotzdem von „mir“ schreibe, so will ich Sie darauf hinweisen, dass ich an dieser Stelle den Bereich gesicherter juristischer Erkenntnis verlasse und meine eigene Auffassung darstelle. Sie sollen dann besonders kritisch sein und wirklich darüber nachdenken, ob Sie das Geschriebene überzeugt. Falls es so ist, würde mich das natürlich freuen. Falls nicht, haben Sie durch die Auseinandersetzung damit auf jeden Fall mehr gelernt, als wenn Sie es ohne Nachdenken akzeptiert hätten.

Im Hinblick auf den **Aufbau dieses Buchs** habe ich mich bemüht, eine Reihenfolge zu finden, bei der sich die Probleme möglichst natürlich auseinander entwickeln; es ist deshalb nicht die Reihenfolge des Gesetzes. Soweit möglich habe ich Einzelfragen in demjenigen Kontext erörtert, in dem sie sich auch bei der Fallbearbeitung stellen. So werden Sie etwa keinen eigenständigen Abschnitt über „Fristen und Termine“ (§§ 186–193 BGB) finden. Was Sie dazu wissen müssen, wird vielmehr im Rahmen zweier Fristberechnungen behandelt, und zwar in Bezug auf die Berechnung der Frist zur Annahme eines Antrags (§ 3 Rn. 6) und auf die Berechnung des Lebensalters (§ 16 Rn. 3). Ebenso werden Einwilligung und Genehmigung (§§ 182–184 BGB) im Kontext der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in die Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen behandelt (§ 16 Rn. 23 ff.).

Viele Fragen aus dem Allgemeinen Teil des BGB stellen sich nur im Zusammenspiel mit Regelungen aus dem Schuldrecht, Sachenrecht oder anderen Rechtsgebieten. Den Autor eines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil stellt das vor ein erhebliches Problem. Stellt er diese Probleme dar, überfordert und frustriert er die Studienanfänger. Stellt er sie nicht dar, wird er den Bedürfnissen derjenigen nicht gerecht, die das Buch zur Wiederholung nutzen. Ich habe mich bemüht, hier einen Kompromiss zu finden: Die betreffenden Ausführungen sind sehr kurz gehalten, grafisch abgesetzt und als „**weiterführender Hinweis**“ gekennzeichnet. Wenn Sie Studienanfänger sind, müssen Sie sie nicht verstehen und die behandelten Rechtsfragen nicht kennen. Sind Sie Fortgeschrittener oder gar Examenskandidat, werden Sie an die Problematik erinnert und können in Lehrbüchern zum Schuldrecht, Sachenrecht etc. nachlesen. Falls es sich nicht um Standardprobleme handelt, habe ich Literatur angegeben.

Am Ende jedes Paragraphen finden Sie **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**. „Musterlösungen“ dazu gibt es nicht. Ich weiß aus meiner Studienzzeit, wie groß die Versuchung ist, die Antwort zwar nicht gleich zu lesen, aber nur kurz über die Frage nachzudenken, dann die Antwort anzuschauen und sich zu sagen, „so ungefähr“ habe es schon gestimmt. Diesen Weg will ich Ihnen verbauen. Die Antworten zu allen Fragen finden sich im Buch, wenn auch nicht immer expressis verbis. Auch die relevanten Stellen gebe ich Ihnen absichtlich nicht an. Denn wenn Sie sich nicht sicher sind, worum es eigentlich geht, und deshalb die Antwort nicht schnell finden können, ist es besser, Sie lesen den ganzen Paragraphen noch einmal.

Das Weglassen der Antworten soll noch einen anderen Effekt haben: Sie zum juristischen Gespräch mit Kommilitonen und Kommilitoninnen anzuregen. Diskutieren Sie über die richtigen Lösungen! Eine **private Lerngruppe** von drei bis vier Leuten ist eine der effektivsten Arten zu lernen, die es gibt. Erstens macht es in der Gruppe einfach mehr Spaß. Und zweitens überzeugt man sich selbst meistens recht schnell von der Richtigkeit dessen, was man glaubt. Die anderen Mitglieder Ihrer Lerngruppe zu überzeugen ist dagegen erheblich schwieriger. Und in der Prüfung müssen Sie auch nicht sich selbst, sondern den Korrektor oder mündlichen Prüfer überzeugen! Sehr sinnvoll wäre es, in einer solchen Lerngruppe gemeinsam Fälle aus Ausbildungszeitschriften zu lösen. Auch insofern gilt, was ich oben zum Umgang mit diesem Buch geschrieben habe: Nehmen Sie die Lösung in der Ausbildungszeitschrift nicht einfach als Ideallösung hin. Denken Sie darüber nach, ob Sie wirklich davon überzeugt sind, ob man auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen könnte, ob es bessere Argumente gibt oder ob man es eleganter formulieren könnte. Denken Sie daran: In Jura gibt es oft nicht „richtig“ und „falsch“, sondern nur „besser“ und „schlechter“. Wenn Sie nicht mehr weiterkommen, ziehen Sie andere Literatur zu Rate, schauen Sie in die Großkommentare zum BGB. Und wenn Ihnen auch das nicht hilft (aber erst dann!): Fragen Sie Ihre Dozenten.

Zum Schluss: Wenn Sie nicht sofort alles verstehen oder anwenden können – geben Sie nicht gleich auf. Jura ist schwierig! Aber: Jura kann auch Spaß machen!

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AP	<i>Hueck/Nipperdey/Dietz</i> : Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts. Arbeitsrechtliche Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	baurecht. Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Bau-recht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
Bearb.	Bearbeitung
BeckOGK-BGB	beck-online.Großkommentar zum BGB
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift. Verkündungsblatt der Bundesnotar-kammer
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union – Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgender, folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht

Abkürzungsverzeichnis

FernUSG	Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz)
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
JA	Juristische Arbeitsblätter. Zeitschrift für Studenten und Referendare
JR	Juristische Rundschau
Jura	JURA. Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Referendariat
JZ	Juristenzeitung
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	<i>Lindenmaier/Möhring</i> : Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
m.E.	meines Erachtens
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht. Zeitschrift für die Zivilrechts-Praxis
MMR	MultiMedia und Recht
Motive	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich – Amtliche Ausgabe, Berlin/Leipzig; Bd. I, 1888
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar BGB
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Zweiwochenschrift für die betriebliche Praxis
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o.Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht

Abkürzungsverzeichnis

ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin; Bd. I, 1897; Bd. VI, 1899
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
S.	Seite(n); Satz, Sätze
sog.	sogenannte(n, r, s)
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.U.	unter Umständen
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht. Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
vgl.	vergleiche
VuR	Verbraucher und Recht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Literaturverzeichnis (Auswahl)

I. Lehrbücher

- Boecken, Winfried*: BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Stuttgart 2019.
- Boemke, Burkhard/Ulrici, Bernhard*: BGB Allgemeiner Teil, 2. Aufl. Berlin 2014.
- Bork, Reinhard*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl. Tübingen 2016.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*: Allgemeiner Teil des BGB, 43. Aufl. München 2019.
- Flume, Werner*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts: 2. Band – Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. Berlin 1992 (identisch mit 3. Aufl.).
- Förster, Christian*: Allgemeiner Teil des BGB, 3. Aufl. Heidelberg 2015.
- Gröschler, Peter*: BGB Allgemeiner Teil, 1. Aufl. Stuttgart 2019.
- Hirsch, Christoph*: BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. Baden-Baden 2020.
- Köhler, Helmut*: BGB Allgemeiner Teil: Ein Studienbuch, 43. Aufl. München 2019.
- Köhler, Helmut*: BGB AT kompakt, 6. Aufl. München 2019.
- Kötz, Hein*: Vertragsrecht, 2. Aufl. Tübingen 2012.
- Leenen, Detlef*: BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Aufl. Berlin 2015.
- Leipold, Dieter*: BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 10. Aufl. Tübingen 2019.
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*: Allgemeiner Teil des BGB, 11. Aufl. Heidelberg 2016.
- Neuner, Jörg*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl. München 2020.
- Schack, Haimo*: BGB-Allgemeiner Teil, 16. Aufl. Heidelberg 2019.
- Schwab, Dieter/Löhnig, Martin*: Einführung in das Zivilrecht mit BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Kauf- und Deliktsrecht, 20. Aufl. Heidelberg 2016.
- Stadler, Astrid*: Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. München 2017.
- Wertenbruch, Johannes*: BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl. München 2017.
- Wörlen, Rainer/Metzler-Müller, Karin*: BGB AT: Mit Einführung in das Recht, 15. Aufl. München 2019.

II. Kommentare

- beck-online.Großkommentar zum BGB, unvollständig, München 2020 (unterschiedlicher Bearbeitungsstand).
- Beck'scher Online-Kommentar zum BGB – *Hau, Wolfgang/Poseck, Roman*: BeckOK BGB, 54. Edition München 2020 (unterschiedlicher Bearbeitungsstand).
- Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, 10. Aufl. Baden-Baden 2019.
- Erman, Walter*: Handkommentar zum BGB, Bd. 1 (§§ 1–761, AGG), 15. Aufl. Köln 2017.
- Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1 (§§ 1–240), Tübingen 2003.
- Jacoby, Florian/von Hinden, Michael*: Studienkommentar BGB, 17. Aufl. München 2020.
- Jauernig, Othmar*: Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Aufl. München 2018.
- juris Praxiskommentar BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 9. Aufl. Saarbrücken 2020.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (§§ 1–240), 8. Aufl. München 2018.
- NomosKommentar BGB, Bd. 1 (§§ 1–240, EGBGB), 4. Aufl. Baden-Baden 2020.
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. München 2020.
- Priütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd*: BGB – Kommentar, 15. Aufl. Neuwied 2020.
- Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, Bd. 1 (§§ 1–240), 12. Aufl. Berlin 1982.
- Soergel, Hans Theodor*: Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl. Stuttgart; Bd. 1 (§§ 1–103), 2000; Bd. 2 (§§ 104–240), 1999; Bd. 2a (§§ 13, 14, 126a–127, 194–218), 2002.
- Staudinger, Julius von*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin; §§ 1–14, VerschG, Neubearb. 2018; §§ 21–79, Neubearb. 2019; §§ 80–89, Neubearb. 2017; §§ 90–124, 130–133, Neubearb. 2017; §§ 125–129, BeurkG, Neubearb. 2017; §§ 134–138, ProstG, Neubearb. 2017; §§ 139–163, Neubearb. 2020; §§ 164–240, Neubearb. 2019.

III. Repetitorien u.Ä.

Armbrüster, Christian: Examinatorium BGB AT, 3. Aufl. Berlin 2018.

Bitter, Georg/Röder, Sebastian: BGB Allgemeiner Teil: Lern- und Fallbuch, 5. Aufl. München 2020.

Fezer, Karl-Heinz/Obergfell, Eva Inés: Klausurenkurs zum BGB Allgemeiner Teil, 10. Aufl. München 2018.

Fritzsche, Jörg: Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 7. Aufl. München 2019.

Gottwald, Peter/Würdinger, Markus: Examens-Repetitorium BGB – Allgemeiner Teil, 4. Aufl. Heidelberg 2016.

Grigoleit, Hans Christoph/Herresthal, Carsten: BGB Allgemeiner Teil, 4. Aufl. München 2020.

Köhler, Helmut: Prüfe dein Wissen: BGB Allgemeiner Teil, 28. Aufl. München 2018.

Lindacher, Walter F./Hau, Wolfgang: Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB, 6. Aufl. München 2018.

Riehm, Thomas: Examinatorium BGB Allgemeiner Teil, 1. Aufl. München 2015.

Säcker, Franz Jürgen/Mohr, Jochen: Fallsammlung zum BGB Allgemeiner Teil, Berlin 2010.

A. WILLENSERKLÄRUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

§ 1 Grundlagen: Erfüllungsanspruch und Konsensprinzip

Zwei der wichtigsten Grundsätze des Vertragsrechts stehen nirgends ausdrücklich im BGB, sondern werden von ihm vorausgesetzt: Erstens, dass Verträge zu erfüllen sind („pacta sunt servanda“). Und zweitens, dass ein Vertrag durch **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** zustande kommt. Der zweite Grundsatz wird in § 3 näher behandelt, deshalb hier nur einige Worte zum ersten. 1

Er ist keineswegs so selbstverständlich, wie er scheint. Im englischen und amerikanischen Recht etwa ist ein Anspruch auf Erfüllung eines Vertrags („specific performance“) nicht generell gegeben, sondern nur unter ganz bestimmten, relativ engen Voraussetzungen. Liegen diese nicht vor, kann der Gläubiger vom Schuldner nicht Erfüllung des Vertrags in Natur (z.B. Übergabe und Übereignung der Kaufsache) verlangen, sondern nur Schadensersatz. 2

► **BEGRIFFE:** „**Gläubiger**“ nennt man diejenige Person, die von einer anderen, dem „**Schuldner**“, etwas verlangen kann. Das Recht, von einem anderen etwas zu verlangen, wird als „**Anspruch**“ bezeichnet; eine Norm, die einer Person einen Anspruch gewährt, heißt „**Anspruchsgrundlage**“. Der Begriff „Anspruch“ wird in § 194 Abs. 1 BGB definiert: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch) ...“ Da das Gesetz selbst die Definition enthält, spricht man von einer „Legaldefinition“. Legaldefinitionen finden Sie im Gesetz häufig an Stellen, an denen Sie sie nicht unbedingt suchen würden. Deshalb sollten Sie sich nach Möglichkeit die entsprechenden Paragraphen merken. 3

Sehr häufig haben beide Parteien Ansprüche gegeneinander, z.B. der Käufer gegen den Verkäufer auf Übergabe und auf Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), der Verkäufer gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises und auf Abnahme der Kaufsache (§ 433 Abs. 2 BGB). Es sind dann beide Parteien sowohl Gläubiger als auch Schuldner. Um Missverständnisse zu vermeiden, bezeichnet man in einem solchen Fall die Parteien besser mit ihren Namen oder mit „Käufer“ und „Verkäufer“. ◀

Der **Anspruch auf Vertragserfüllung** entspringt aus dem Vertrag selbst. Bei Verträgen, die in der Praxis oft vorkommen, gibt das Gesetz häufig den typischen Vertragsinhalt wieder, zu dem auch die Erfüllungsansprüche gehören, z.B. in § 433 BGB für den Kaufvertrag, in § 488 Abs. 1 BGB für den Darlehensvertrag und in § 535 BGB für den Mietvertrag. Diese Normen kann man als Anspruchsgrundlage für die vertraglichen Erfüllungsansprüche zitieren (z.B. „Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB“). Da Erfüllungsansprüche aber nicht gesetzlich vorgegeben sind, sondern auf der Vereinbarung der Parteien beruhen, können die Parteien sie in aller Regel vertraglich ändern oder ausschließen, und sie können auch einen Vertrag schließen, der keinem der gesetzlichen Typen entspricht. 4

► **HINTERGRUND:** Dass die Menschen frei darüber entscheiden können, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge schließen, ist Ausfluss der durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten **Vertragsfreiheit**. Man unterscheidet zwischen der Abschlussfreiheit, die sich auf das Ob des Vertragsschlusses bezieht, und der Inhaltsfreiheit, die die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrags zum Gegenstand hat. Beide Freiheiten gelten allerdings nicht schrankenlos. So können etwa Unternehmen kraft ihrer überlegenen Markt- 5

stellung einem Kontrahierungszwang unterliegen, also zum Vertragsschluss verpflichtet sein (Einschränkung der Abschlussfreiheit).¹ Das gilt insbesondere für öffentliche Versorgungsunternehmen (z.B. § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz, § 3 Postdienstleistungsverordnung, § 22 Personenbeförderungsgesetz). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet bei bestimmten Geschäften eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die Inhaltsfreiheit ist beispielsweise beschränkt, wenn der Vertrag gegen ein Gesetz (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt (siehe dazu §§ 9, 10). Zum Teil ist der Inhalt eines Vertrags auch gesetzlich vorgegeben, ohne dass die Parteien etwas anderes vereinbaren können. Man spricht dann von **zwingendem Recht**. **Dispositivem Recht** dagegen kommt nur eine „Lückenfüllerfunktion“ zu – es gilt nur, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, und ermöglicht somit, einen Vertrag zu schließen, ohne alle Eventualitäten (z.B. die Rechte einer Partei, falls die andere nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt) vertraglich zu regeln. Vertragsrecht ist in der Regel dispositives Recht. Zwingendes Recht setzt das Gesetz nur ein, wenn eine Vertragspartei, die typischerweise der anderen unterlegen ist, geschützt werden soll, z.B. der Mieter (§§ 547 Abs. 2, 551 Abs. 4, 552 Abs. 2, 553 Abs. 3, 555 BGB) oder der Verbraucher (§§ 312k Abs. 1, 361 Abs. 2, 476 Abs. 1 und 2 BGB).

Die Vertragsfreiheit ist Ausfluss des Grundsatzes der **Privatautonomie**, nach dem der einzelne seine Lebensverhältnisse im Rahmen der Rechtsordnung eigenverantwortlich gestalten kann. Weitere Erscheinungsformen der Privatautonomie sind die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), die Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und die Freiheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 S. 1 BGB). ◀

WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

1. Was ist ein Anspruch, wo ist dieser Begriff definiert und wie nennt man eine solche Definition?
2. Was sind die Komponenten der Vertragsfreiheit?
3. Nennen Sie Beispiele für die Einschränkung der Vertragsfreiheit!

1 Einschlägig sind insofern §§ 19, 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Siehe z.B. OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 229 f.: Ein Kioskbetreiber hat Anspruch auf Belieferung durch einen Zeitungs- und Zeitschriftengroßhändler mit Gebietsschutz (zu § 26 Abs. 2 GWB a.F.).

§ 2 Die Willenserklärung

I. Begriff

Der Einzelne kann die Privatautonomie (siehe § 1 Rn. 5) vor allem durch die Vornahme von **Rechtsgeschäften** wahrnehmen. Als Rechtsgeschäft bezeichnet man einen Tatbestand, an den die Rechtsordnung deshalb und nur deshalb eine Rechtsfolge knüpft, weil diese gewollt ist.

► **BEISPIEL:** Wer einen anderen schlägt, löst dadurch zwar möglicherweise Rechtsfolgen aus: Er kann sich schadensersatzpflichtig und/oder strafbar machen. Das Schlagen ist aber kein Rechtsgeschäft, weil diese Rechtsfolgen unabhängig davon eintreten, ob der Schläger sie gewollt hat oder nicht. ◀

Rechtstechnisches Mittel für die Vornahme von Rechtsgeschäften ist die **Willenserklärung**.¹ Dabei gibt es Rechtsgeschäfte, die nur einer Willenserklärung bedürfen (einseitige Rechtsgeschäfte, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags), und Rechtsgeschäfte, für die zwei oder mehr Willenserklärungen erforderlich sind (zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte), insbesondere Verträge (siehe näher § 16 Rn. 27). Eine Willenserklärung ist also eine private Willensäußerung, die auf die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gerichtet ist.

Durch das Erfordernis, dass es sich um eine *private* Willensäußerung handeln muss, werden Willensäußerungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ausgenommen.

► **BEISPIELE:** Wenn eine Behörde eine Baugenehmigung erlässt oder verweigert, handelt es sich dabei nicht um eine private Willensäußerung und damit nicht um eine Willenserklärung, sondern um einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG). Ebensowenig liegt eine Willenserklärung vor, wenn jemand bei einer Wahl seine Stimme abgibt. ◀

Eine Erklärung, mit der der Erklärende kein Rechtsgeschäft vornehmen will, sondern nur einen wirtschaftlichen oder sozialen Erfolg anstrebt, ist keine Willenserklärung.

► **BEISPIELE:** Wer im Laden erklärt, eine bestimmte Zeitung kaufen zu wollen, strebt damit den wirtschaftlichen Erfolg an, die Zeitung gegen Zahlung des Kaufpreises mitnehmen und behalten zu dürfen. Da der Weg zu diesem wirtschaftlichen Erfolg aber über den Abschluss eines Kaufvertrags führt, erstrebt der Erklärende als rechtlichen Erfolg den Abschluss eines solchen Vertrags. Es handelt sich also um eine Willenserklärung in Form eines Antrags zum Vertragsschluss (§ 145 BGB). Wer einen Mietvertrag kündigt, erstrebt damit den rechtlichen Erfolg der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 542 Abs. 1 BGB).

Wer verbreitet, die Produkte seines Konkurrenten seien qualitativ minderwertig, will seinen Absatz auf Kosten des Absatzes dieses Konkurrenten steigern. Er strebt einen wirtschaftlichen Erfolg an, aber keinen rechtlichen. Eine Willenserklärung liegt deshalb nicht vor. Wer seinen Tischnachbarn im Restaurant bittet, ihm den Salzstreuer hinüberzureichen, will lediglich sein Essen salzen können. Irgendwelcher Rechtswirkungen bedarf es dazu nicht, und deshalb handelt es sich nicht um eine Willenserklärung. ◀

II. Arten von Willenserklärungen

Man unterscheidet zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen. **Empfangsbedürftige Willenserklärungen** sind an einen bestimmten

¹ Einen ganz eigenen Ansatz in der Rechtsgeschäftslehre verfolgt *Leenen*, indem er strikt zwischen der Wirksamkeit der einzelnen Willenserklärungen und der Wirksamkeit des durch sie vorgenommenen Rechtsgeschäfts unterscheidet; siehe grundlegend *Leenen*, § 4 Rn. 101 ff.